

5.20



Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung Friedenstrasse

Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c) der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 22. Mai 2013 im Verfahren gemäss § 7 Abs. 2 Bst. d) PBG beschlossene Zonenplanänderung Friedenstrasse wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Friedenstrasse in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Postfach, 6341 Baar (Beilage: je 6 Expl. Zonenplanänderung Friedenstrasse und Planungsbericht)
 - GIS-Fachstelle
 - Baudirektionssekretariat
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonalplanung und Grundlagen
 - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: je 2 Expl. Zonenplanänderung Friedenstrasse und Planungsbericht)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 25. Juli 2013 / 51085 / 3.2.1.2/30